

Stephanus-Schule

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Stephanus-Schule (SFL) • Ackerstr. 2-4 • 56751 Polch

An die
Eltern & Sorgeberechtigte
der Klassen 1-9



Tel.: 02654/8817750

Fax: 02654/88177520

email: stephanus-schule@t-online.de

Internet: <http://www.stephanus-schule-polch.de>

Polch, den 21.08.2020

Betreff: Schuljahresanfang und Corona

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

am letzten Donnerstag und Freitag in den Sommerferien erhielten wir als Schule neue Vorgaben vom Land bezüglich der Corona-Situation. Diese wurden am vergangenen Samstag in der Lehrerkonferenz besprochen und mit diesen Regeln in der ersten Schulwoche begonnen. Auf der Schulhomepage wurden Sie vor Schulstart über drei mögliche Szenarien informiert. Seit dem 12.08.2020 wissen wir, dass wir mit Szenario 1 (Regelbetrieb ohne Abstandsgebot) starten sollen.

Deshalb hier rein paar Hinweise zu Organisation und Ablauf des Unterrichts:

Organisatorisches

1. Im Anhang finden Sie ein gelbes Blatt, auf dem Sie uns alle **Kontaktdaten** aktualisiert zukommen lassen sollen. Dieses Blatt bitte leserlich und vollständig ausgefüllt bis spätestens Freitag, den 28.08.2020, wieder beim Klassenlehrer abgeben. Diese Daten sind sehr wichtig für uns, erst recht wenn Szenario 2 oder 3 eintritt.
2. Bitte besuchen Sie regelmäßig die **Schulhomepage** www.stephanus-schule-polch.de, auf der wir Sie schnellstmöglich über Änderungen informieren werden. Außerdem sind dort die Vorgaben von Szenario 1 bis 3 vom Land Rheinland-Pfalz beschrieben.
3. In allen **Klassenräumen** konnte der Mindestabstand von 1,5 m zueinander durch die vorgeschriebene Vollbesetzung der Klassen nicht realisiert werden. Im Unterricht besteht zudem auch keine Maskenpflicht. Außerhalb der Klasse besteht eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS). Zusätzlich soll alle 20 Minuten eine Stoßlüftung erfolgen.
4. **Sportunterricht** kann aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf weiteres nicht in unserer Turnhalle, sondern nur im Freien stattfinden.
5. Der **Schulkiosk** wird bis auf weiteres geschlossen bleiben. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Essen und Trinken mit.
6. Auch bei der **Schülerbeförderung** ist ein MNS zu tragen. Zusätzliche Busse werden nach Aussage der Kreisverwaltung zurzeit nicht eingesetzt.

7. Eltern, Sorgeberechtigte und andere Gäste sollen nur zu **wichtigen Anlässen** das Schulgelände betreten. Beim Betreten des Schulgebäudes müssen sich alle Gäste mit Kontaktdaten im Sekretariat an- und abmelden.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, halten wir uns gemeinsam an folgende **Hygiene- und Abstandsregelungen**:

Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Abstand

Generell gilt: Wo es möglich ist, halten wir mindestens 1,50 m Abstand. Das bedeutet: Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Bitte sorgen Sie als Sorgeberechtigte dafür, dass Ihr Kind einen sauberen MNS mitbringt. Die textilen Masken sollen täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Einwegmasken müssen täglich erneuert werden. Sinnvoll ist auch, dass Sie Ihrem Kind eine zweite MNS für Notfälle mitgeben.

Vorgaben vom Bildungsministerium bzgl. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 77 SoSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 79 Abs. 1 SoSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 80 Abs. 4 und § 81 Abs. 8 SoSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.“

Ich weiß, dass noch viele Punkte offen sind und weiterhin viele Fragen bestehen. Ich hoffe, dass wir diese im Laufe der ersten Tage und Wochen klären können. Zudem befinden wir uns auch in einer Zeit, wo sich Regelungen sehr schnell ändern können.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und ich gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Junk, Schulleiter